

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
Herr Dr. Beese  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0328/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;  
Ehrengräbersatzung der Stadt Erfurt; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Dr. Beese,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wer ist für die Pflege der Gräber verantwortlich, insbesondere z.B. bei Verwitterung, oder Verfall der Grabsteine?**

Entsprechend § 2 Abs. 3 der Ehrengräbersatzung der Stadt Erfurt (EhrenGSEF) ist bei laufendem Nutzungsrecht der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Pflege und Verkehrssicherheit verantwortlich. Nach § 2 Abs. 4 EhrenGSEF geht die Grabanlage nebst Grabstein in das Eigentum der Stadt Erfurt über, wenn das Nutzungsrecht vom Nutzungsberechtigten nicht weiter erworben wird. Damit zeichnet die Friedhofsverwaltung für die Pflege und den Erhalt verantwortlich. Bei der Erhaltung der Grabsteine steht die Standsicherheit an erster Stelle. Weitere Erhaltungsmaßnahmen, wie z. B. Säuberung oder Schrifterneuerung erfolgen nach Zustandseinschätzung und finanzieller Machbarkeit.

**2. In wie weit können z.B. Vereine oder Verbände den Erhalt dieser Grabstätten unterstützen?**

Die Unterhaltungspflicht dieser Grabstätten unterliegt der Landeshauptstadt Erfurt. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Eine Unterstützung durch Vereine oder Verbände ist möglich. Wie eine Unterstützung aussehen kann, ist im Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung des Garten- und Friedhofsamtes abzustimmen.

**3. Zuletzt sind verdiente Persönlichkeiten der Stadt Erfurt verstorben, wann wurden zuletzt Personen unter den Schutz der Ehrengräbersatzung gestellt?**

Die Ehrengräbersatzung wurde nach Aufstellung im Jahr 2010 nicht um weitere Grabanlagen im Sinne der Satzung ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein